

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Gemeinde Steinheim am Albuch für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 96 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) hat der Gemeinderat am 05.03.2024 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 erlassen:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	1.324.670
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.190.155
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	134.515

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.195.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	787.850
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	407.150
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	135.465
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.701.215
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.565.750
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.158.600
2.8 Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	3.065.000
2.9 Auszahlung für die Tilgung von Krediten	902.485
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.162.515
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.915
(nachrichtlich: Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	-)

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.065.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 €.

II. Das Landratsamt Heidenheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 13.05.2024 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 05.03.2024 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024 gem. § 12 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

III. Der Wirtschaftsplan 2024 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom **Montag, 03.06.2024 bis Dienstag, 11.06.2024** einschließlich im Rathaus Steinheim, Zimmer 2.01, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Steinheim unter **www.steinheim.com** einzusehen.

Bürgermeisteramt Steinheim am Albuch
gez. Weise
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 29.05.2024